



DER LINKER !!!

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org

Godelhausen, den 23.05.2023



Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihre AZ :

L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25

BERUFUNGSVERFAHREN

KLAGE / BESCHWERDE

QUERULANZ ~ KLIMA ~ TEILHABE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur . . .

Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 8969 (HISTORY)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren Richterinnen und Richter des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz,

mit größtem Respekt und in tiefer Dankbarkeit für die Möglichkeit, mich zu äußern, nehme ich Bezug auf Ihr geschätztes Schreiben vom 28. April 2025 mit dem Aktenzeichen L4 SO 17/25. Ich erstatte hiermit die von Ihnen erbetene Erklärung im Rahmen des von mir geführten Berufungsverfahrens.

Betreff: Erklärung zur Berufung im Verfahren L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25. (vormals u.a. S3 SO 113/23, S3 AS 173/24, L1 SO 41/23 KL, L3 AS 114/23 KL) = Also in direktem Zusammenhang mit den vorherigen und auch derzeit anhängen Verfahren meiner Person beim LSG RLP, dem Sozialgericht in Speyer, so auch dem BSG in Kassel. Das Berufungsverfahren L4 SO 17/25 und ebenso das identisch gleiche Verfahren L3 AS 58/25 stützt sich auf die Urteile des Sozialgerichts Speyer vom 20. Dezember 2024 in den Verfahren S3 SO 113/23 und S3 AS 173/24, deren Ausfertigung auf den 27. Februar 2025 datiert sind.

Der wesentliche Streitpunkt dieses und anderer hiermit integral verknüpfter Verfahren ist eine so von meiner Person benannte "Teilhabe (pp)", verstanden als das Begehren nach einer selbstbestimmten Lebensführung unabhängig vom erzwungenen Bezug von Sozialleistungen und der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Selbstständiger. Dieses Anliegen verfolge ich - wie der Gerichtsbarkeit und den anderen Beklagten hinlänglich bekannt - seit mehr als 35 Jahren. Es erscheint nunmehr zwingend geboten, die besonderen Schwierigkeiten dieser Verfahrens sowie den Amtsermittlungsgrundsatz umfassend zu berücksichtigen. Die Gesamtheit dieser juristischen Auseinandersetzungen wird von mir, auch in Anbetracht der Umstände, unter dem Begriff "Verfahren Querulanzia" zusammengefasst. Dieses Verfahren zielt primär darauf ab, zu klären, ob die Amtsausübung der gemeinsam Beklagten als rechtmäßig

• Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>





gewertet werden kann !!! + !.

Die in der Vergangenheit erfolgten Fehlinterpretationen und Verwechslungen durch die Gerichtsbarkeit sind als Symptome einer grundlegenden Diskriminierung, wie ich in Folge noch zu erklären versuche, zu werten.

Gestatten Sie mir bitte, gleich zu Beginn auf die besondere Schwierigkeit des vorliegenden Sachverhalts hinzuweisen.

Diese Schwierigkeit übersteigt das übliche Maß gerichtlicher Aufklärung erheblich und erfordert eine umfassende Beweiserhebung und Prüfung des Sachverhalts im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes.

Eine Entscheidung per Gerichtsbescheid (§ 105 Abs. 1 SGG) ist in diesem Fall ausgeschlossen, da der Sachverhalt keineswegs einfach ist und umfassende Ermittlungen sowie rechtliche Klärungen zwingend notwendig sind.

Das Verfahren hat zudem einen Beispielcharakter, da es eine anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung (= Allererster Güte + Qualität!) von Menschen im Autismus-Spektrum aufzeigt. Die signifikant höhere Arbeitslosigkeit in dieser Personengruppe, wie durch die EU-Parlamentsanfrage "Autismus & Beschäftigung" von 2021 und die Entschließung des Europäischen Parlaments von 2023 "Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus" belegt und wie so auch der Gerichtsbarkeit jeweils vor der Urteilsfindung mitgeteilt, untermauert diesen Punkt und ist ein wichtiger und somit ausschlaggebender Aspekt für Ihre Entscheidungsfindung. Aufgrund der aufgezeigten tatsächlichen Schwierigkeiten – der Sachverhalt ist komplex, unübersichtlich und schwer zu ermitteln, es gibt widersprüchliche Umstände (z.B. bezüglich des "Gutachtens" und des Umgangs mit Anträgen) und die Amtsausübung der Beklagten steht zur Debatte – ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung zwingend erforderlich. Eine unzureichende Aufklärung ginge so nicht statthaft nicht nur ausschließlich zu Lasten der Berufungsführer/Klägers, sondern betrifft auch viele andere Menschen im Spektrum Autismus.

Der Kern dieser Verfahren (L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25) sowie der vorausgehenden Verfahren liegt in der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der gemeinsam Beklagten. Dies umfasst nicht nur das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel und das Jobcenter Landkreis Kusel, sondern explizit auch die involvierte Sozialgerichtsbarkeit selbst. Als Bürger der Bundesrepublik Deutschland steht mir gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) der Rechtsweg offen, wenn meine Rechte durch die öffentliche Gewalt und die Organe des Staates verletzt werden.

Dieses grundlegende Recht, so meine Wahrnehmung und die nachweisbare

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Vorgehensweise, wird bzw. wurde meiner Person ganz eindeutig verweigert ...

Das psychologische "Gutachten" vom 11.11.2020 ...

Ein zentrales Element im Kontext des "Verfahren Querulanzia" ist das psychologische "Gutachten" vom 11.11.2020 (AZ PD 2020-019). Dieses Gutachten, das von einem "wahnhaften Querulantentum" spricht, dient anscheinend alleinig dazu, rechtmäßige Anliegen und formal korrekt eingereichte Rechtsbegehren des Klägers in den Bereich "Wahnvorstellungen" zu verweisen. Auch die ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass meine Menschenwürde mit Füßen getreten werde, werden in dem Gutachten als Symptome gewertet.

Dieses "Gutachten" (= in Anführungszeichen) steht bei den Verfahren (L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25) nunmehr seit Jahren ungeklärt im Raum in Verbindung mit dem Vorwurf der bewussten Täuschung der Gerichtsbarkeit durch Herrn Justiziar Ass. Peter Simon bezüglich eines "wahnhaften Querulantentum", sowie einer anzunehmenden grob fahrlässigen und Ziel gerichteten erheblichen Schädigung meiner Person.

Forderung nach einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" ...

Um diesen Sachverhalt und die Frage des "wahnhaften Querulantentum" zu klären ist die vom Gericht bzw. den Beklagten bereits seit dem 27.01.2021 mehrfach geforderte "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK", insbesondere im Hinblick auf Artikel 12(5) und 26(a) UN-BRK, zur Klärung des Sachverhalts "Querulanz" und meines Status als "Mensch mit Behinderung" eigentlich zwingend erforderlich und ist zudem insoweit verpflichtend für die Beklagten (also Jobcenter, Sozialamt und Gerichtsbarkeit gleichermaßen). Eine spezifische Diagnose — ob nun 'Schizotype Persönlichkeitsstörung' oder eben "Atypischer Autismus im Spektrum Asperger Syndrom" — ist dabei aber keinesfalls relevant. Wesentlich ist die so ja bereits amtlich attestierte Klärung des Status als "Mensch mit Behinderung" und die damit verbundenen Rechte, gerade auch in Verbindung mit dem § 99 (3) SGB IX, gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, des hierzulande ebenfalls geltenden GG + SGB ! Ein "Seelen-Striptease" oder eine "Fleischbeschau" — wie dem LSG RLP bereits vorab bei dem ursprünglichen Verfahren (L1 SO 41/23 KL + L3 AS 114/23 KL ?!) mitgeteilt — wird dabei von meiner Person als vollkommen sinnlos und potenziell diskriminierend empfunden.

Siehe dazu das Schreiben mit Datum vom 11.06.2023 unter Verwendung des Aktenzeichens L1 SO 41/23 KL an das LSG RLP und meine diesbezüglichen

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Ausführungen auf Seite 3/4 oben von damals an den betreffenden Richter . . .

[erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230611_klage_beschwerde_querulanz.pdf]

Es wird jedoch trotzdem beantragt, dass das Gericht diese multidisziplinäre Bewertung nunmehr im Fokus Ihres Interesse sieht und dann auch die Kosten für ein von meiner Person privat dazu erstelltes Gutachten übernehmen wird. Und auch die Aushändigung der so bereits geforderten Abschrift des Audio-Mitschnitt des Begutachtungstermins von 11/2020 wird erneut beantragt, da dieser zur Klärung (eigentlich) zwingend erforderlich erscheint.

Ein Audio-Mitschnitt ist Bestandteil der Diagnostizierung, und so etwas geht doch nicht einfach verloren. Außer eben, der eigentlich Beklagte, i.d.S. Herr Justiziar Ass. Peter Simon als Rechtsvertretung des Landkreis Kusel und seiner Funktion als Geschäftsführer vom „Jobcenter Landkreis Kusel“, hat kein Interesse an der Kenntnisnahme durch die Gerichtsbarkeit.

Prozessuale Mängel und die Handhabung durch die Gerichte ...

Als Bürger steht mir der Rechtsweg offen, so jedenfalls das deutsche Grundgesetz. Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) garantiert den Rechtsweg, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Dieses Recht wurde meiner Person ganz eindeutig in den letzten Jahren und Jahrzehnten verweigert. Ich beklage das Fehlen von "effektivem Rechtsschutz", "rechtlichem Gehör" und "Waffengleichheit".

Ein gravierender Verfahrensfehler der Vorinstanz ist hierbei unübersehbar.

Dieser Fehler liegt in der sich stetig wiederholenden Fehlinterpretation des eigentlichen Verfahrensinhalts. Der wesentliche Streitpunkt dieses und anderer verknüpfter Verfahren ist - wie bereits auch in früheren Schriftsätzen an das Gericht so immer wieder in Deutlichkeit und Eindeutigkeit angegeben - "Teilhabe (pp)", zu verstehen als das Begehren nach einer selbstbestimmten Lebensführung unabhängig vom erzwungenen Bezug von Sozialleistungen und die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Selbstständiger.

Also ganz im Sinne der so vom BVerfG postulierten 'Objektformel' mit einem selbst bestimmten Leben in Würde, einer gleichberechtigten sozialen Teilhabe und natürlich ohne weiterhin (wie seit mehr als 3 Jahrzehnten geschehen) degadiert als bloßes Objekt staatlicher Willkür sein Dasein fristen zu müssen.

Ein hierbei typisches Beispiel für die fehlerhafte Handhabung ist die von Herr Richter Ueckermann in seinem Urteil sicherlich nur irrtümlich im Zusammenhang mit dem Verfahren "Querulanzia" angenommene Ankündigung und mehrfache Anmahnung einer Untätigkeitsklage, welche aber nun in





absehbarer Zeit wegen der nicht vollständigen Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums in Vollständigkeit beim hierbei zuständigen Sozialgericht in Speyer eingereicht werden wird. Diese wurde vom Gericht anscheinend als Teil des Verfahrens "Querulanzia" gewertet, obwohl es sich um einen anderen Sachverhalt handelt.

Die letzte Entscheidung der Vorinstanz hat diesen komplexen Sachverhalt also fälschlicherweise mit einer "Untätigkeitsklage" vermischt.

Diese Fehlinterpretation einer "Untätigkeitsklage" seitens des hierbei verantwortlichen Richter, Herr Uekermann, wegen einer empfindlichen und so keinesfalls statthaften Kürzung des zum Leben Notwendigen, i.d.S. eine erhebliche Minderung dieses so benannten sozio-kulturellen Existenzminimum, als Teil des so von mir benannten Verfahren "Querulanzia" bzw. "Teilhabe (pp)" ist prinzipiell der gleiche Sachverhalt wie im Verfahren „Umzugskarton“ bei < L3 AS 55/23 > seitens Herr Richter Dr. Pauls.

Die Aussage einer Richterin des LSG RLP, dass sie im Berufungsverfahren nur das betreffende Urteil beurteilen könne/müsse, während der eigentliche Streitpunkt nicht geklärt wurde, zeigt für mich das Fehlen eines zugesicherten Rechtswegs. Siehe in dem Zusammenhang auch meinen (leider bisher immer noch nicht erwiderten) [Schriftverkehr mit Frau Richterin Curkovic!](#) Diese Verfahren - so auch die anderen bei der Gerichtsbarkeit bereits 'verhandelten' Rechtsbegehren - betreffen alleinig den zentralen Streitpunkt "Teilhabe (pp)".

Es handelt sich somit um einen erheblichen Mangel in der richterlichen Ermittlungstätigkeit. Auch wird die Herabsetzung des Klagebegehrens als "Überlegungen und Einfälle des Klägers" (= Aussage des Herrn Richter Uekermann) wird vom Kläger/Beschwerdeführer als Diffamierung und Missachtung seiner Menschenwürde empfunden. Diese Vorgehensweise seitens des SG Speyer muss als bewusste und zielgerichtete, grob schädigende Diffamierung und i.d.S. fortgesetzter Amtsmissbrauch bezeichnet werden. Es ist dementsprechend auch zwingend erforderlich, das vorab beim LSG RLP anhängige gesonderte Beschwerdeverfahren "Teilhabe" (AZ SG Speyer [S7 AS 707/21](#), LSG RLP [L3 AS 55/23](#)) erneut bei der Ermittlungstätigkeit angemessen zu würdigen. In dem Zusammenhang auch die vom SG Speyer Ihnen so bereits kenntlich gemachte Verzögerungsrüge zu diesem Sachverhalt.

Es gibt eine anscheinend gemeinsame Vorgehensweise seitens Gericht/Justiz und der Verwaltung in Kusel !!! + !. Die Handhabung durch die Sozialgerichtsbarkeit hat eindeutig Methode und ist keinesfalls rechtens. So jedenfalls meine Ansicht dazu. Das betrifft auch die Weigerung eines

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Rechtsbeistands bzw. der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) bei den derzeit anhängigen Berufungsverfahren.

Die ursprüngliche Klage, mit einem Antrag auf Auskunftsklage" beim LSG RLP eingereicht und auch gegen die Sozialgerichtsbarkeit selbst gerichtet, welche die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der Beklagten klären sollte, wurde vom Landessozialgericht in Verfahren gegen die Beklagten Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel und Jobcenter Landkreis Kusel "gesplittet/geteilt" und anschließend an das erstinstanzlich (bis auf die Frage des leider immer noch fehlenden KV) zuständige SG Speyer verwiesen.

(L 1 SO 41/23 KL > S 3 SO 113/23 und L 3 AS 114/23 KL > S 3 AS 173/24)
Und ist nun wieder nach 2 Jahren Gegenstand der vorliegenden Berufungsverfahren beim LSG RLP !

Dies wird als gravierender Verfahrensfehler und als Methode des Gerichts kritisiert, um die Rechtshoheit des Gericht durch "Schwammigkeiten der juristischen Argumentation" zu wahren. Der inhaltlich gleiche Streitpunkt wird nun gegen zwei (anscheinend) unterschiedliche Beklagte geführt, obwohl es sich in Realität um eine gemeinsame Handhabung handelt, insbesondere durch Herrn Ass. jur. Peter Simon, welcher Justiziar des Landkreises und gleichzeitig Geschäftsführer/Werksleiter des Jobcenter in Kusel ist.

In Eindeutigkeit werden in beiden Verfahren / Urteilen des SG Speyer (S 3 SO 113/23 und S 3 AS 173/24) der Landkreis Kusel als Beklagte benannt.

Dies beweist, dass es sich um den identischen Beklagten handelt und eine Trennung / ein 'Splitting' der Verfahren zukünftig als vollkommen widersinnig erscheint und den ursprünglichen klar artikulierten, einheitlichen Streitpunkt (die Rechtmäßigkeit der Amtstätigkeit des Herrn Simon und des Landkreises) verkennt. Dieses "Splitting" der ursprünglichen "Auskunftsklage" war also so nicht (gerade) statthaft, wenn in dem Zusammenhang die identisch gleiche Benennung der Beklagten in den unterschiedlichen Verfahren und nahezu identischen Urteilen des Richter Uekermann berücksichtigt wird.

Mehrfach kritisiert wurde schon die Missachtung von Schriftsätzen (wie dem Antrag vom 27.01.2021, welcher erst ganz zum Schluss des Verfahren seitens des Beklagten, Herrn Justiziar Ass.jur. Peter Simon, als nicht beim Jobcenter Landkreis Kusel eingegangen wurde und so ohne Widerspruch als Teil der Gerichtsakte übernommen wurde, die fehlende Erstattung von Fahrtkosten, die eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unmöglich machte, die anscheinend ganz grundsätzliche Verweigerung von Prozesskostenhilfe (PKH), wodurch die notwendige "Waffengleichheit" nicht gegeben ist, sowie die

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Weigerung, den Sachverhalt umfassend (wie sonst sind die Verwechslung mit Umzugskarton bzw. Untätigkeitsklagen zu erklären) zu ermitteln und dann noch die Weigerung diese 2 doch identisch gleichen Verfahren mit anscheinend ja - siehe die Urteile des SG Speyer - doch ein und dem gleichen Beklagten zusammen zu fassen. Wie in der Vergangenheit beim LSG von mir bemängelt.

Wie der Gerichtsbarkeit hinlänglich bekannt sein sollte, und so schon mehrfach in Deutlichkeit von mir angemahnt, fehlt es natürlich auch an einem hinreichend konkret umschriebenen Rechtsverhältnis, auf das sich ein Auskunftsbegehren beziehen könnte, nur deshalb, da die Verwaltung die Bescheiderstellung verweigert, was ein Widerspruchsverfahren und somit eine gerichtliche Überprüfung nach § 78 SGG unmöglich macht. Soweit mir bekannt ist das auch die ganz normale Vorgehensweise der Verwaltung bundesweit und diese Missachtung gesetzlicher Vorschriften und rechtlicher Normen wird stillschweigend und dem Anschein nach akzeptierend von der Sozialgerichtsbarkeit geduldet. Das Klagebegehren ist dennoch hinreichend bestimmt. Es handelt sich um eine Auskunftsklage im Sinne einer allgemeinen Leistungsklage, auch zur Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen.

Ich fordere daher mit allem mir gebührenden Respekt und Nachdruck eine mündliche Anhörung. In Reflexion zu der mündlichen Verhandlung mit Frau Richterlin Curkovic (ich war im Anschluss daran kanpp eine Woche wie erschlagen und wirklich fix und fertig) und unter Berücksichtigung der vorab dazu als Link eingereichten Unterlagen ([[lsg_lsg_rlp_20240901_quer_03_temper.html](#)]) gestatte ich mir die Anmerkung und den Wunsch - verbunden mit der deutlichen Forderung - eines Gesprächstermin bei mir zu Hause.

Die Klärung des strittigen Sachverhalts, insbesondere der Vorwürfe bezüglich Amtsmissbrauch und Schädigung (§ 826, § 839 BGB) durch Herrn Ass. jur. Peter Simon und den Landkreis Kusel, sowie die umfassende Prüfung des Sachverhalts "Teilhabe (pp)" und der damit verbundenen Rechte als Mensch mit Behinderung sind von zentraler Bedeutung und können nicht in einem schriftlichen Verfahren abschließend geklärt werden.

UND JA ! Ich weiß da ziemlich exakt was ich da so mache im Bereich dieser 'Jurisprudenz' ...

ZUGEgeben. Neben meinem ausuferndem Schreibstil findet sich dort bei => [sg_lsg_rlp_20240901_quer_03_temper.html](#) <= (in halbwegs wissenschaftlich plausiblen Sprachgebrauch) neben dem Hinweis auf rechtliche Schwierigkeiten und Herausforderungen des "wahnhaften Querulanten" für ein faires Verfahren (auch) die Auswirkungen der





Missachtung verwaltungsrechtlicher Vorschriften durch die BA und die Jobcenter auf die Sozialgerichtsbarkeit.

» Der Text beschäftigt sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen nationaler Verfahrensautonomie und effektivem Rechtsschutz in Deutschland, insbesondere im Kontext der Sozialgerichtsbarkeit. Das Augenmerk liegt dabei auf den Herausforderungen, die durch die Überlastung der Sozialgerichte und die Missachtung von Rechtsnormen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und Jobcenter entstehen. Der Text analysiert, wie diese Probleme die Rechtstaatlichkeit und die Gewaltenteilung gefährden, indem sie die effektive Rechtskontrolle beeinträchtigen und den Zugang zu einem fairen Verfahren erschweren. Ein zentrales Thema ist die Stigmatisierung von Kritikern als "Querulanten", die den Zugang zur Justiz behindert und das Recht auf rechtliches Gehör gefährdet. Der Text betont die Bedeutung von Kommunikationsstrategien und Anpassungen im Gerichtsverfahren, um Menschen mit Asperger-Syndrom zu unterstützen und ihnen einen effektiven Zugang zur Justiz zu ermöglichen. «

Diese so verbindlich vorgeschriebene Handhabung wurde + wird seitens der Gerichtsbarkeit vollkommen missachtet !!! + !

Da spielt dann noch die im Konstrukt "Hartz / Bürgergeld / Grundsicherung" staatsorganisatorisch nun nicht wirklich verwirklichte 'Gewaltenteilung' mit hinein. Welches so (eindeutig und signifikant und summa summarum) eine Diskriminierung allererster Güte (in GROSSBUCHSTABEN und FETT) und die eindeutige (zu mindestens grob fahrlässige) Verletzung der 'Objektformel' des BVerfG und ebenso der Menschenrechte (~ EMRK) signalisiert !

i! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN ¿?

Das hat doch auch das SG + LSG RLP so bekommen !

=> erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20241129_termin_querulanz_klage.pdf <=

=> erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250328_hinweise_berufung_querulanz.pdf <=

=> erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240916_hinweise_berufung_querulanz.pdf <=

=>=> ANLAGE: lsg-rlp_20240916_hinweise_berufung_querulanz_anlage_liste <=<=

Und seitdem ich bei einem Telefonat von Frau Richter Prange beim Landessozialgericht RLP, welche mir den Trick mit der JustizApp (Wird online bei der Justiz sonst nirgendwo erwähnt !!!) verraten hat, erfahren habe wie es auch online für mich als Erwerbsloser und zudem Linux-Nutzer funktioniert werde ich Ihnen das Alles - und natürlich noch viel mehr und nur an der Sache dienlichen Informationen - in Kürze (i! Mañana oderso ¿?) zukommen lassen. Wegen dem so lt. den Verlautbarungen auf der Internetpräsenz des SG + LSG RLP für mich nicht verfügbaren Onlinezugang per Mail (siehe in dem Zusammenhang den diesbezüglichen doch recht umfangreichen Schriftverkehr mit dem SG Speyer) und dem nur als mangelhaft zu kennzeichnenden Mitteilungsbedürfnis der Gerichtsbarkeit dem Bürger gegenüber kommen dann sicherlich auch ein paar markige, und zudem juristisch/rechtlich einwandfreie, Betrachtungen zur Justiz und deren Erreichbarkeit via Mail auch noch dazu . . . Das Klagebegehren - wie der Gerichtsbarkeit bekannt sein sollte - umfasst





auch etwaige Schadensersatzansprüche.

Das wurde so auch dem Sozialgericht Speyer - also ebenfalls Herr Richter Uekermann - in aller Deutlichkeit vor diesem Urteil (verkündet im Namen des Volkes) wegen dem Verfahren so benannt als "Querulanzia" mitgeteilt. Seine darauf hin sicherlich nur irrtümlich erfolgte Verwechselung einer insoweit formal korrekten fristgerechten und so seit dem 08.03.2024 vom SG verweigerten Untätigkeitsklage (Minderung des Existenzminimum) mit dem Verfahren so benannt als "Querulanzia" erscheint - zu mindestens meiner Person - insoweit als völlig unverständlich.

Siehe das Schreiben vom 27.08.2024. Zu finden auch online unter:

[http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240827_untatigkeitsklage.pdf]

AUSZUG Seite 1 ganz zuoberst von 3 Seiten:

o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 8700 (H I S T O R Y)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 00001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren / RichterInnen beim 'Sozialgericht in Speyer' ...

Sehr geehrte/r Sachbearbeiter / In ...

— — — — —

IN KURZFORM : Was bitte hat das so von mir benannte Verfahren „Querulanzia“ mit den Aktenzeichen S 3 SO 113/ 23 + S 3 AS 173/24 [= Also einem (1) ‚Antrag‘ betreffend einer Überprüfung durch das Gericht wegen dem anzunehmenden Amtsmissbrauch und somit der erheblichen Schädigung des Klägers in Zusammenhang mit § 826 und § 839 BGB ! =] mit der Weigerung seitens der Beklagten (Sozialamt und Jobcenter im Landkreis Kusel gleichermaßen) das ‚soziokulturelle Existenzminimum‘ vollständig sicher zu stellen und einer deswegen erhobenen ‚Untätigkeitsklage‘ zu tun ? + ! Nichts. Gar nichts !!! Begründet wird dieses statthafte Rechtsmittel mit der nachweisbaren Tatsache eines (erneut) missachteten Widerspruch und der Dringlichkeit die Lebensführung des Kläger, eines ‚Mensch mit Behinderung‘, kurz – langfristig sicher zu stellen.

— — — — —

Ihr doch etwas „ verwirrendes “ Schreiben mit Datum vom 30.07.2024 !

Meine bisherigen Schreiben in der Angelegenheit : SG Speyer ~ Untätigkeitsklage ~

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240308_untatigkeitsklage.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240416_untatigkeitsklage.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240416_untatigkeitsklage_teilhabe_pp.html

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240725_untatigkeitsklage.pdf

— — — — —





Sie müssen entschuldigen, dass ich mich erst jetzt bei Ihnen melde. Ganz ehrlich. Der Umgang – im Speziellen der Schriftverkehr – mit dem Amt, also dem Jobcenter, Sozialamt und auch der Gerichtsbarkeit gleichermaßen, macht mich einfach nur krank. Das wirkt sich dann in einer doch recht gravierenden Schreibblockade aus. Und stimuliert meine Person zudem zu einer wirklich nur als chronisch zu kennzeichnenden Depression !

o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o
IN DEM ZUSAMMENHANG auch eine Auszug aus der ursprünglichen so als Auskunftsklage definierten Eingabe beim LSG RLP mit Datum vom 11.06.2023 als Anlage 03 postalisch und sogar ausgedruckt eingereicht . . .

o • o o • o o • o o • o o • o

» Gerade auch dieser "Leidenskonflikt" sollte in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicherlich ausgiebig Berücksichtigung finden. Ebenso anzunehmend wird dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätze in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten / aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit als eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde. «

o • o o • o o • o o • o o • o

Seite 4 unten ganz zum Schluss von insgesamt 4 Seiten !

o • o o • o o • o o • o o • o

Gesamt 32 Seiten / [ANLAGE 03](#) + [ANLAGE 04](#) Hinweis PKH [2 Seiten]

Alle Daten, auch "[Querulanzia 01](#)", sind bei den Beklagten zu Ihrer Verfügung !

o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o o • o

In Zusammenhang mit ANLAGE 04 Hinweis PKH [2 Seiten]:

Die Notwendigkeit einer umfassenden Prozess- und Verfahrenskostenhilfe auf Kosten der Beklagten resultiert aus deren anzunehmend grob fahrlässiger und schädigender Amtstätigkeit, die die Situation der Bedürftigkeit erst geschaffen hat. Es wird um Nachricht gebeten bezüglich der Bewilligung dieser Leistung. Des Weiteren weise ich auf die laufende Öffentlichkeitsarbeit hin, die als konstruktiv zu wertende PR zwingend erforderlich erscheint und Informationen für das Gericht bereitstellt.

Das Gericht ist an die Fassung der Anträge gem. § 123 SGG ja nicht gefesselt. Es hat das eigentlich Gewollte zu ermitteln und nach dem Meistbegünstigungsgebot dem Antrag zugrunde zu legen, was dem Bürger am Besten zu seinem Recht verhilft.

Aufgrund der aufgezeigten tatsächlichen Schwierigkeiten – der Sachverhalt ist nun wirklich komplex, unübersichtlich und schwer zu ermitteln, es gibt





widersprüchliche Umstände (z.B. bezüglich des "Gutachtens" und des Umgangs mit Anträgen) und die Amtsausübung der Beklagten steht zur Debatte – ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung zwingend erforderlich. Eine unzureichende Aufklärung ginge zu Lasten des Klägers. Es besteht erheblicher Ermittlungsbedarf. Eine Entscheidung per Gerichtsbescheid (§ 105 Abs. 1 SGG) ist ausgeschlossen. Eine mündliche Anhörung ist notwendig. Ein Gesprächstermin beim Kläger zu Hause wird gewünscht und gefordert.

Das Verfahren hat zudem einen Beispielcharakter, da es eine anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung *allererster Güte und Qualität* von Menschen im Autismus-Spektrum aufzeigt. Diese systemische Diskriminierung ist radikal und multidimensional. Die signifikant höhere Arbeitslosigkeit in dieser Personengruppe, wie durch die EU-Parlamentsanfrage "Autismus & Beschäftigung" von 2021 und die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments von 2023 belegt, untermauert diesen Punkt. Siehe in dem Zusammenhang die dem SG und LSG RLP schon mehrfach mitgeteilte EU-Ratsanfrage 'Autismus und inklusive Beschäftigung' von 2021. Trösten Sie sich also mit der Tatsache, dass Sie da keinesfalls die Ausnahme und eher die Regel sind. Diese Vorgehensweise wird als Benachteiligung und Ungleichbehandlung von Autisten und anderen Menschen mit Behinderungen gewertet.

Zu den konkreten Anliegen im Rahmen des Verfahrens, die im Kontext dieser Verfahren stehen und berücksichtigt werden sollten, gehören unter anderem:

1. Die umfassende Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts im Verfahren L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25 unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten und des Amtsermittlungsgrundsatzes.
2. Die Würdigung des wesentlichen Streitpunkts "Teilhabe (pp)" und die Anerkennung der Fehlinterpretation des Sozialgerichts Speyer als gravierenden Verfahrensfehler.
3. Die Würdigung des Zusammenhangs mit dem Beschwerdeverfahren L 3 AS 55/23 (vormals S 7 AS 707/21).
4. Die umfassende Klärung des Sachverhalts "Querulanz" und die Durchführung einer multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK, gegebenenfalls durch Beauftragung eines Gutachtens auf Kosten der Beklagten, sowie - ich erwähnte es ja schon - die Aushändigung des Audio-Mitschnitts/Abschrift des Gutachtens von 11/2020 zur Kenntnisnahme durch das Gericht.
5. Die Anerkennung und Berücksichtigung meines Status als 'Mensch mit Behinderung' (auch wenn ich persönlich diese Begriffsbildung als irreführend empfinde und einfach nur behindert werde) und die damit verbundenen Rechte, sowie die Aufklärung der systemischen Diskriminierung, Diffamierung und offensichtlichen Schädigung meiner Person.
6. Die Anerkennung der Verfahrensfehler und der anscheinend methodischen Verweigerung des Rechtswegs und des rechtlichen Gehörs durch die Beklagten, einschließlich der Gerichtsbarkeit, sowie die fehlende Waffengleichheit.
7. Die Würdigung des "Splitting" der ursprünglichen Klage als gravierenden





Verfahrensfehler, der die Einheitlichkeit des Beklagten (Landkreis Kusel) verkennt und eine Fortführung der gesplitteten Verfahren widersinnig macht.

8. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorzugsweise in meinen eigenen Räumlichkeiten und mit einem mir zugeordneten Rechtsbeistand, da eine Entscheidung per Gerichtsbescheid ausgeschlossen ist.

9. Die Gewährung von PKH/Rechtsbeistand und die Erstattung notwendiger Kosten, z.B. für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen (Reisekosten) und für die Bereitstellung von Unterlagen.

10. Die Klärung des Krankenversicherungsschutz, sowie der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, welches in der ursprünglichen so von einem Nicht-Juristen definierten Auskunftsklage schon so eingefordert wurde.

11. Die Berücksichtigung des exemplarischen Charakters des Verfahrens, gerade auch bei der Verwendung des zukünftig von meiner Person bevorzugten Sprachgebrauch und Schreibstil, hinsichtlich der systemischen Diskriminierung von Menschen mit Autismus.

Ich ersuche das Gericht, bei der Entscheidung über das Berufungsverfahren L4 SO 17/25 (gegen SG Speyer S 3 SO 113/23) sowie das parallel anhängige Berufungsverfahren L 3 AS 58/25 (gegen SG Speyer S 3 AS 173/24), den umfassenden Sachverhalt des "Verfahren Querulanzia" und insbesondere den eigentlichen 'Streitpunkt' der "Teilhabe (pp)", die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der Beklagten und die notwendige Klärung im Zusammenhang mit dem psychologischen Gutachten und der UN-BRK umfassend zu berücksichtigen und einer Klärung zuzuführen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine zahlreichen früheren Schriftsätze, unter anderem die Schreiben vom 01.09.2024, 16.09.2024, 24.10.2024, 27.02.2025 sowie frühere Eingaben wie die Klage/Beschwerde vom 06.06.2023 und 09.06.2023, 11.06.2023, 14.06.2023, 17.06.2023, 11.07.2023 sowie die Schreiben vom 28.04.2024 und 03.05.2024.

Alle genannten und hier auch nicht benannten Dokumente und die darin enthaltenen Beweismittel und Argumente sind Bestandteil der Akte.

Ich bitte das Gericht diese Erklärung bei der Entscheidungsfindung im Berufungsverfahren L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25 angemessen zu würdigen. Ich stehe dem Gericht für die notwendige Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen Ihrer Amtsermittlungspflicht jederzeit (nach Absprache) gerne zur Verfügung.

Und haben Sie – bitte - Verständnis für das Vorgehen und meinen Schreibstil. Ich bin schließlich auch nur ein Mensch. Ein Zweibeiner genauso wie Sie. Und ganz und gar eigen in der Betrachtung von Realität.

Mit vorzüglicher Hochachtung und in Erwartung Ihrer geschätzten Rückmeldung,
Arno Wagener

